

**Richtlinien**  
**zur Beratung und Durchführung von Kontrollen**  
**zum Schutz von Verschlusssachen**  
**(VS-Kontrollrichtlinien - VSKR)**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Beratung
- § 3 Kontrollen
- § 4 Häufigkeit und Nachweis
- § 5 Geheimschutzdokumentation

Nach § 64 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung – VSA SH) werden mit Wirkung vom 01.03.2004 die nachstehenden Richtlinien erlassen. Gleichzeitig werden die VS-Kontrollrichtlinien vom 26.10.1983 außer Kraft gesetzt.

## § 1

### Zweck und Anwendungsbereich

(1) Die Richtlinien regeln die Beratung sowie die Durchführung von Kontrollen zum Schutz von Verschlussachen (VS) nach § 55 VSA SH mit Ausnahme der technischen Prüfungen und Kontrollen nach den VS-IT-Richtlinien und VS-Sicherungsrichtlinien.

(2) Sie sind anzuwenden zum Schutz von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS. Sie richten sich an mit VS befasste Landesbehörden und landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

## § 2

### Beratung

Die zum Zugang zu VS ermächtigten oder für eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 VSA SH zugelassenen Personen sind zusätzlich zu der Unterrichtung nach § 16 Abs. 2 VSA SH nach Bedarf zu beraten, um die Beachtung der VS-Anweisung und der sie ergänzenden Richtlinien sicherzustellen.

## § 3

### Kontrollen

(1) Es ist zu kontrollieren, ob offensichtlich ungerechtfertigte oder unrichtige VS-Einstufungen vorliegen (siehe § 55 Nr. 1 VSA SH).

(2) Im Rahmen von § 55 Abs. 1 Nr. 2 VSA SH ist insbesondere Folgendes zu kontrollieren:

1. Sind die Ermächtigungen zum Zugang zu VS und die Zulassungen für eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 VSA SH im vorliegenden Umfang erforderlich?
2. Sind die zum Zugang zu VS ermächtigten und die für eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 2 VSA SH zugelassenen Personen ausreichend überprüft und über die von ihnen zu beachtenden Geheimschutzbestimmungen unterrichtet?
3. Werden die VS bestimmungsgemäß hergestellt, vervielfältigt, gekennzeichnet, nachgewiesen, aufbewahrt und weitergegeben sowie nicht mehr benötigte VS vorschriftsmäßig vernichtet oder an das Landesarchiv Schleswig-Holstein abgegeben?
4. Wird der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ in der Praxis ausreichend beachtet?

#### § 4

##### Häufigkeit und Nachweis

(1) Die Kontrollen sind stichprobenweise in angemessenen Zeitabständen durchzuführen. Sie sollen schwerpunktmäßig insbesondere dort erfolgen, wo der Schutzbedarf nach Anzahl der VS und Höhe der Geheimhaltungsgrade besonders hoch ist oder den Möglichkeiten einer Preisgabe von VS besonders vorgebeugt werden muss.

(2) Über die Durchführung der Kontrollen sowie über sicherheitserhebliche Feststellungen ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist fünf Jahre aufzubewahren.

#### § 5

##### Geheimschutzdokumentation

(1) Die oder der Geheimschutzbeauftragte hat für eine Geheimschutzdokumentation zu sorgen, aus der alle wesentlichen Vorschriften und Maßnahmen zum Zwecke des Geheimschutzes hervorgehen. Sie hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Die VS-Vorschriften einschließlich Rundschreiben, Erlasse und Dienstanweisungen,

2. Personen, die nach § 15 Abs. 1 VSA SH ermächtigt oder nach § 15 Abs. 2 VSA SH zugelassen sind,
3. das VS-Sicherungskonzept (siehe § 2 VSSR),
4. die IT-Geheimhaltungsdokumentation (siehe § 26 VSITR),
5. die Nachweise über die Kontrollen (siehe § 3 Abs. 2) und
6. die Dokumentation von Sachverhalten nach § 56 VSA SH sowie der Maßnahmen und Ergebnisse nach § 57 VSA SH.

(2) Die Geheimhaltungsdokumentation ist fortlaufend zu aktualisieren und soll mindestens alle zwei Jahre auf

1. Aktualität und Vollständigkeit,
2. Erforderlichkeit bestehender Geheimhaltungmaßnahmen und
3. noch zu treffende Geheimhaltungmaßnahmen, insbesondere aufgrund von Sicherheitsvorfällen,

überprüft werden.